

# ZH\_OBERGERICHT SB140387 vom 21. April 2016

ZH Obergericht, 2016-04-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB140387](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB140387)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB140387 du 21 avril 2016

IT: ZH\_OBERGERICHT SB140387 del 21 aprile 2016

## Erwägungen

### E. 1

Verfahrensgang bis zur Ausfällung des vorinstanzlichen Urteils Hinsichtlich des Verfahrensgangs von der Erhebung der Strafklage durch die Privatkläger bis zur Ausfällung des erstinstanzlichen Urteils kann auf die entsprechenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 291 S. 3-6; Art. 82 Abs. 4 StPO).

#### E. 1.1

Allgemeine Ausführungen Der üblen Nachrede im Sinne von Art. 173 StGB macht sich schuldig, wer jemanden bei einem anderen eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Taten, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, oder eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet. Der (objektive) Tatbestand erfasst den Eingriff in die sog. sittliche Ehre (Ruf als ehrbarer Mensch). Nicht geschützt ist der gesellschaftliche Ruf, namentlich die berufliche Geltung. Vorwürfe bezüglich der gesellschaftlichen Ehre sind deshalb strafrechtlich grundsätzlich irrelevant, ausser wenn sie zugleich die sittliche Ehre mitbeeinträchtigen, also die Geltung der betreffenden Person als ehrbarer Mensch treffen. Eine Ehrverletzung liegt namentlich dann vor, wenn ein individual- oder sozialetisch verpöntes Verhalten vorgeworfen wird, wenn jemand charakterlich als nicht einwandfreier, als nicht anständiger und integrier Mensch dargestellt wird. Die sittliche Ehre ist beispielsweise beim Vorwurf betroffen, eine strafbare Handlung begangen zu haben. Sie ist aber auch etwa bei Vorwürfen berührt, welche gesellschaftlich verpönte Verhaltensweisen im Sexualbereich betreffen (vgl. BSK Strafrecht II - Riklin, Vor Art. 173 N 16 ff.). Massgebend für die Ermittlung des Sinns einer zur Diskussion stehenden Äusserung ist nicht etwa die Auffassung des Verletzers oder des Verletzten, sondern ausschliesslich diejenige eines unbefangenen Adressaten. Es ist damit auf eine "Durchschnittsmoral" bzw. eine "Durchschnittsauffassung" abzustellen. Massgeblich ist somit stets der nach objektiven Kriterien zu ermittelnde Sinn einer Äusserung, die ihr ein unbefangener Hörer oder Leser nach den Umständen bei-

- 24 - legen muss (vgl. BSK Strafrecht II - Riklin, Vor Art. 173 N 28; Trechsel/Lieber, StGB PK, a. Aufl., Vor Art. 173 N 11).

#### E. 1.2

Konkrete Prüfung

##### E. 1.2.1

Objektiver Tatbestand a) Ehrverletzende Äusserung Gemäss erstelltem Anklagesachverhalt liess der Beschuldigte im Schreiben vom 7. Mai 2010 verlauten, der Privatkläger habe früher in der Unterwelt des Zuhälter- und Bordellmilieus verkehrt und sei auch in diesen Geschäften aktiv gewesen. Diese Aussage ist nach der massgeblichen

Durchschnittsauffassung eines unbefangenen Adressaten – zumindest in erster Linie – so zu verstehen, dass der Privatkläger zum einen Kontakte mit Zuhältern und Prostituierten gepflegt habe, und dass er zum andern auch auf dem Gebiet der Zuhälterei bzw. des Bordellwesens geschäftlich aktiv gewesen sei. Wie die Vorinstanz überzeugend festgehalten hat, implizieren die inkriminierten Zeilen des Briefs vom 7. Mai 2010 also nicht nur, dass der Beschuldigte (quasi passiv) im Milieu verkehrt habe, sondern darüber hinaus, dass er ein Prostitutionsgewerbe geführt bzw. sich als Zuhälter betätigt habe. Es ist dieser primär objektiv erkennbare Sinn der Aussagen des Beschuldigten, auf welchen abzustellen ist, und zwar bei der Prüfung sämtlicher sich nachfolgend zu stellender Fragen (zur Tatbestandsmässigkeit, zur Rechtswidrigkeit, zur Zulassung zum Entlastungsbeweis und zur Erbringung von Wahrheits- oder Gutglaubensbeweis). Entgegen der in den Rechtsschriften der Verteidigung (vgl. z.B. Urk. 302 S. 25) immer wieder sinngemäss aufscheinenden Auffassung kommt es deshalb nicht darauf an, ob der Beschuldigte mit den inkriminierten Zeilen dem Privatkläger (auch) habe vorwerfen wollen, er habe dem Glückspiel gefrönt, er habe eine Rotlichtkneipe betrieben oder er sei Mitglied einer Rocker-Gang gewesen. Solche Bedeutungsinhalte lassen sich aus den inkriminierten Zeilen zwar grundsätzlich ebenfalls ableiten, kommen einem unbefangenen Durchschnittsrezipienten bei der Lektüre derselben aber nicht primär in den Sinn.

- 25 - Die Vorinstanz hat mit einlässlicher und überzeugender Begründung (auf welche verwiesen werden kann, Urk. 291 S. 25 f.) dargetan, dass dieser doppelte Vorwurf – der Privatkläger sei in Geschäften des Zuhälter- und Bordellwesens aktiv gewesen und habe in solchen Kreisen verkehrt – , diesen mindestens als eine moralisch fragwürdige Person dastehen lässt, selbst wenn ihm damit noch keine illegale Tätigkeit vorgeworfen werden sollte. Auch legale Geschäfte auf dem Gebiet der Prostitution – also etwa der bewilligte Betrieb eines Bordells und/oder die Inanspruchnahme entsprechender Dienstleistungen aus dem Sexgewerbe – gelten nach den heute vorherrschenden, durchschnittlichen Moralvorstellungen nach wie vor als unehrenhaft und moralisch minderwertig. Dem Einwand des Verteidigers (Urk. 302 S. 15 f.), dass mit dem Hinweis auf die früheren Aktivitäten des Privatklägers in solchen Geschäften ausschliesslich auf seine Stellung und Geltung als Geschäfts- oder Berufsmann Bezug genommen werde, kann deshalb nicht gefolgt werden. Das Schreiben vom 7. Mai 2010 formuliert somit zumindest einen Vorwurf gesellschaftlich verpöner, moralisch vorwerfbarer Verhaltensweisen im Sexualbereich (im weiten Sinne) und damit bereits einen relevanten Ehreingriff im Sinne von Art. 173 StGB. Die Durchschnittsauffassung verbindet die Vorstellung eines in der "Unterwelt" tätigen "Zuhälters" sehr rasch mit der weiteren Vorstellung von illegalen Machenschaften im Prostitutionsmilieu. Der Vorinstanz kann deshalb auch darin gefolgt werden, dass dem Privatkläger mit den Zeilen des Beschuldigten ein strafbares Verhalten, etwa im Sinne verbotener Förderung der Prostitution, unterstellt werden soll (Urk. 291 S. 24). Zu weit geht die erstinstanzliche Interpretation der inkriminierten Zeilen des Beschuldigten einzig darin (a.a.O. S. 25), dass – immer aus Sicht eines durchschnittlichen Rezipienten – auch noch der Vorwurf des Menschenhandels mitschwingen soll. Zu betonen ist andererseits, dass nicht etwa erst der Vorwurf einer konkreten Strafhandlung als ehrverletzende Äusserung zu qualifizieren ist. Auch schon eine generelle Äusserung, die so interpretiert werden kann, als habe der Betroffene mit strafbaren Handlungen zu tun, erfüllt den objektiven Tatbestand gemäss Art. 173 StGB (vgl. Urteil 6B\_1058/2009 vom 15. März 2010, E. 3.3.). Der Einwand des Verteidigers, mit dem Hinweis im Schreiben vom

### **E. 1.2.2**

Subjektiver Tatbestand Dass sich der Beschuldigte mit der Ausformulierung der inkriminierten Zeilen der Ehrenrührigkeit einer solchen Aussage bewusst gewesen sein musste und demnach mit Vorsatz handelte, wurde im erstinstanzlichen Urteil zutreffend darge- tan (Urk. 291 S. 26 f.). Der Beschuldigte hätte nicht zu eindeutig mit moralischer Minderwertigkeit konnotierten Begriffen Unterwelt, Zuhältermilieu und Bordellmi- lieu gegriffen, hätte er, wie die Verteidigung geltend machen will (Urk. 302 S. 17 Ziff. 2), "allein den vormaligen Geschäfts- und Berufsbereich" des Privatklägers – (gemeint: das Glückspiel und der hälftige Anteil an der Liegenschaft "T.\_\_\_\_\_", vgl. Urk. 302 S. 15 oben mit Verweis auf die Aussagen der Ehefrau des Privatklä- gers [Urk. 108]) – ansprechen wollen.

### **E. 1.3**

Fazit Der Tatbestand der üblen Nachrede im Sinne von Art. 173 Ziff. 1 Abs. 2 StGB ist damit erfüllt.

- 27 - 2. Rechtfertigungsgrund nach Art. 14 StGB

### **E. 2**

Anwendbares Prozessrecht Da der vorliegende Ehrverletzungsprozess mit Zulassung der (ersten) An- klagen (Strafklagen) durch den untersuchungsführenden Einzelrichter am 27. Ok- tober 2010, und damit vor Erlass der StPO, vor einem erstinstanzlichen Gericht anhängig gemacht wurde (Urk. 15, vgl. auch Urk. 291 S. 3), war das erstinstanzli- che Verfahren noch nach bisherigem kantonalen Prozessrecht zu führen (Art. 456 StPO, Lieber in: Donatsch/Hansjakob/Lieber, StPO Komm., Art. 456 N 2 m.V.a. Urteil 6B\_94/2013, vgl. Urk. 77 S. 2 f. und Urk. 291 S. 15). Im Berufungsverfahren kommt die Schweizerische Strafprozessordnung zur Anwendung (Art. 454 Abs. 1 StPO, vgl. Lieber, a.a.O. Art. 456 N 3). Die unter al- tem Recht ordnungsgemäss durchgeführten Verfahrenshandlungen behalten ihre Gültigkeit auch unter dem neuen Recht (Art. 448 Abs. 2 StPO; Schmid, StPO Praxiskommentar, 2. Aufl., Art. 447 N 3).

### **E. 2.1**

Allgemeine Ausführungen Die Erlaubtheit einer ehrverletzenden Äusserung kann sich aus Art. 14 StGB ergeben, welche Vorrang vor dem Entlastungsbeweis im Sinne von Art. 173 Ziff. 2 StGB hat. Gemäss dieser Bestimmung, die ihrem Gehalt nach grundsätzlich dem früheren Art. 32 aStGB entspricht, verhält sich rechtmässig, wer handelt, wie es das Gesetz gebietet oder erlaubt, auch wenn die Tat nach dem StGB oder einem andern Gesetz mit Strafe bedroht ist. Prozessparteien können sich gemäss der Rechtsprechung bei allfälligen ehrenrührigen Bemerkungen auf ihre prozessualen Darlegungspflichten und damit auf Art. 14 StGB berufen. Die gleichen Befugnisse stehen auch dem Anwalt zu, der eine Partei vertritt, sofern seine Ausführungen sachbezogen sind, sich auf das für die Erläuterung des jeweiligen Standpunktes Notwendige beschränken, nicht wider besseres Wissen erfolgen und bloss Ver- mutungen als solche bezeichnen (vgl. Urteil 6B\_358/2011 vom 22. August 2001, E. 2.2.2. m.w.H.).

### **E. 2.1.1**

Sowohl nach altem wie neuem Recht ist primärer Gerichtsstand der Tatort, d.h. der Ort, wo der Täter in strafrechtlich relevanter Weise aktiv geworden ist (Art. 340 alt StGB; Art. 31 StPO), also der Handlungsort (vgl. Schmid, StPO Praxiskommentar, 2. Aufl., Art. 31 N 1;

Fingerhuth/Lieber in: Donatsch/Hans-jakob/Lieber, StPO Komm., Art. 31 N 12 f.). Kann der Tatort nicht ermittelt werden, so sind für die Verfolgung und Beurteilung primär die Behörden am Wohnsitz des Täters zuständig (Art. 342 Abs. 1 altStGB; Art. 32 Abs. 1 StPO; vgl. Schmid, StPO Praxiskommentar, 2. Aufl., Art. 32 N 3 f.; Fingerhuth/Lieber, a.a.O., Art. 33 N 1) Im Falle mehrerer Mittäter sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen worden sind (Art. 349 Abs. 2 StGB und Art. 33 Abs. 2 StPO; sog. forum praeventionis). Diese Regel wirkt sich aber nur aus, wenn nach den allgemeinen Grundregeln verschiedene Gerichtsstände

- 8 - vorliegen (vgl. Fingerhuth/Lieber, a.a.O., Art. 33 N 15), also beispielsweise wegen getrennter Tatorte oder Wohnorte der Täter.

### **E. 2.1.2**

Eine Anklageschrift muss sich zu den Zuständigkeitsvoraussetzungen nicht äussern. Sie hat lediglich den Sachverhalt, nicht die Prozessvoraussetzungen zu nennen. Die Strafbehörden prüfen in jedem Verfahrensstadium von Amtes wegen, ob die Prozessvoraussetzungen vorliegen. Das Nichtaufführen eines Tatortes in der Anklageschrift entbindet weder die Strafverfolgungsbehörden von der Prüfung der örtlichen Zuständigkeit noch stellt es auf dieser Ebene – (zur Ebene der Sachverhaltsprüfung vgl. nachstehend Ziff. IV.) – einen Mangel dar, welcher zu einer Anklageberichtigung führen müsste. Der Prüfung der Prozessvoraussetzungen und damit auch der örtlichen Zuständigkeit sind die gesamten im Prüfungszeitpunkt vorhandenen Akten zu Grunde zu legen (vgl. Urk. 291 S. 9- 11).

### **E. 2.2**

Konkrete Prüfung

#### **E. 2.2.1**

Ob sich ein Anwalt auch ausserhalb eines hängigen Verfahrens auf den Rechtfertigungsgrund der Interessenwahrung berufen kann, ist höchststrichlich soweit ersichtlich noch nicht entschieden worden. Gegen die direkte Übertragung der vorgehend zitierten Rechtsprechung auf ausser- oder vorprozessuale Verhältnisse spricht jedenfalls, dass in solchen Fällen keine prozessualen Darlegung- und Begründungspflichten des Anwalts gegeben sind. Beachtlich sind andererseits auch ausserhalb eines Prozesses sämtliche Sorgfaltspflichten des Anwalts gegenüber seiner Klientschaft, aber auch gegenüber weiteren Personen, wie sie aus Art. 12 lit. a BGFA herzuleiten sind. Hiezu gehört, dass der Anwalt eine Gegenpartei nicht unnötig verletzen darf bzw. auch im direkten Kontakt mit derselben sachlich zu bleiben und auf persönliche Beleidigungen, Verunglimpfungen oder beschimpfende Äusserungen zu verzichten hat (vgl. Walter Fellmann, Kommentar zum Anwaltsgesetz, 2. Aufl., 2011, Art. 12 N 49). Der Vorderrichter hat die Anwendbarkeit des Rechtfertigungsgrunds nach Art. 14 StGB aus anwaltlicher Be-

- 28 - rufspflicht in ausserprozessualen Verhältnissen bejaht. Die Frage kann indes im vorliegenden Fall auch offengelassen werden, hat die Vorinstanz doch jedenfalls überzeugend dargetan, dass der Beschuldigte mit seinem Schreiben vom 7. Mai 2010 sowohl unter inhaltlichen Aspekten als auch hinsichtlich des Adressatenkreises über das notwendige Mass hinaus geht, welches in Nachachtung seiner beruflichen Sorgfaltspflichten zur Wahrung der Interessen seiner Klientschaft (der Be-

A.\_\_\_\_\_) erforderlich war, und eine Rechtfertigung deshalb nicht be-  
jaht werden kann.

### **E. 2.2.2**

Mit der Vorinstanz ist zum einen festzuhalten, dass grundsätzlich zwar nachvollzogen werden kann, wenn seitens des Beschuldigten und der Beschuldigten A.\_\_\_\_\_) aufgrund der Anfrage eines H.\_\_\_\_\_-Journalisten die Befürchtung aufkam, das Hotel U.\_\_\_\_\_) könnte im Zusammenhang mit der angekündigten Be-  
richterstattung über die Person des Privatklägers mit dem Rotlichtmilieu in Verbin-  
dung gebracht werden. Vor diesem Hintergrund erscheint es bis zu einem gewis-  
sen Grade (bzw. bis zu einer allfälligen Klärung der seitens des Journalisten kol-  
portierten Sachverhalte) auch legitim, dass der Privatkläger mit Schreiben vom

### **E. 2.2.3**

a) Als unangemessen zu bezeichnen ist zum anderen auch der Ad-  
ressatenkreis der Äusserung, insbesondere der Versand einer Kopie an den Di-  
rektor und die Revisionsstelle. Wie die Vorinstanz zutreffend ausführte, war im fraglichen Zeitpunkt ein  
gesellschaftsrechtlich korrekt gefasster Entscheid der Ak-  
tionärinnen und des Verwaltungsrats, inwiefern vom Privatkläger ein Distanzhalten zum Unternehmen verlangt  
werden soll und kann, noch gar nicht gefasst. Ein sol-  
cher hätte aber angestrebt und abgewartet werden müssen, konnten doch die Be-  
schuldigte A.\_\_\_\_\_) und der Beschuldigte alleine dem Privatkläger diesbezüglich keine verbindlichen Vorschriften machen. Das  
fragliche Schreiben war vielmehr Teil eines Machtkampfs unter den Eigentümerinnen und  
im Verwaltungsrat, was den Direktor und den Revisor vorab grundsätzlich nichts anging.  
Diesen Personen hätte erst das Ergebnis der Auseinandersetzung unter den  
Eigentümerinnen und im Verwaltungsrat mitgeteilt werden müssen, wenn es denn einmal  
festgestanden wäre. Sie vorab durch Orientierungskopien in diesen Machtkampf  
einzubeziehen und den Privatkläger blosszustellen, war nicht erforderlich. Das Schreiben  
vom

### **E. 2.3**

Fazit Die inkriminierte Äusserung des Beschwerdegegners erweist sich unter die-  
sen Umständen als nicht gerechtfertigt im Sinne von Art. 14 StGB. 3. Ausschluss des  
Entlastungsbeweises

### **E. 3**

Berufungsrückzug der Beschuldigten 1 Mit Eingabe vom 8. Mai 2014 liess die  
Beschuldigte 1 (nachfolgend: die Be-  
schuldigte A.\_\_\_\_\_) gegen das vorinstanzliche Urteil  
vom 30. April 2014 Berufung anmelden (Urk. 283). Mit Eingabe vom 11. August 2014 liess  
die Beschuldigte A.\_\_\_\_\_) die Berufung zurückziehen (Urk. 292).

- 6 - Vom Rückzug dieser Berufung ist Vormerk zu nehmen.

### **E. 3.1**

Allgemeine Ausführungen Nach der Rechtsprechung, die grundsätzlich von der Doktrin  
gebilligt wird, kommt ein Ausschluss vom Entlastungsbeweis ausnahmsweise dann in  
Betracht, wenn die beiden vom Gesetz (Art. 173 Ziff. 3 StGB) genannten Kriterien – einer-  
seits das Fehlen einer begründeten Veranlassung und andererseits die überwie-  
gende Absicht, jemandem Übles vorzuwerfen (sog. Beleidigungsabsicht bzw. ani-  
mus iniurandi) – kumulativ gegeben sind. Beide Voraussetzungen müssen je für sich betrachtet werden. Es

darf nicht von der einen auf die andere geschlossen werden: Eine vorhandene Beleidigungsabsicht schliesst eine begründete Veranlassung nicht aus. Aus dem Fehlen einer begründeten Veranlassung allein darf andererseits nicht auf eine Beleidigungsabsicht geschlossen werden (BSK StGB- Riklin, Art. 173 N 26 und 29). Das Kriterium der begründeten Veranlassung muss objektiv gegeben sein oder fehlen (vgl. Trechsel/Lieber, StGB PK, 2. Aufl., Art. 173 N 25). Das Ausschlusskriterium der vorwiegenden Absicht, jemandem Übles vorzuwerfen, setzt voraus, dass die Beleidigung des Opfers das Handlungsziel ist, oder dass es dem Täter vor allem darum geht, dem Opfer durch die üble Nachrede zu schaden (Trechsel/Lieber, StGB PK, 2. Aufl., Art. 173 N 26).

### **E. 3.1.1**

Der Beschuldigte lässt ausführen, der in der Anklage umschriebene Sachverhalt beziehe sich in verschiedener (dreifacher) Hinsicht falsch und aktenwidrig auf das Schreiben vom 7. Mai 2010 (Urk. 302 S. 9 f. Rz. 2). Seiner Argumentation kann nicht gefolgt werden.

### **E. 3.1.2**

a) Das inkriminierte Schreiben vom 7. Mai 2010 ist in der Gestalt eines Briefs abgefasst worden. Wenn es in der Anklage als Brief und nicht als E-Mail bezeichnet wurde, kann dies demnach auch nicht als aktenwidrig bezeichnet werden. Ob es sodann (auch) als mit Post versandtem Brief oder (ausschliesslich) per E-Mail verschickt wurde, spielt zur Beurteilung des eingeklagten Verhaltens des Beschuldigten weder in tatsächlicher noch rechtlicher Hinsicht eine Rolle. b) Entscheidend ist, dass der Beschuldigte zu keinem Zeitpunkt bestritten hat, das inkriminierte Schreiben abgefasst, unterzeichnet und an den Ankläger, dessen Frau sowie die im Verteiler des Briefes aufgeführten Personen versandt zu haben. Schon aus diesem Grund verfängt auch sein zweiter Einwand nicht, wonach der Versand des Schreibens an R.\_\_\_\_\_ und Dr. S.\_\_\_\_\_ von der ursprünglichen Strafklage nicht erfasst sei und deshalb auch nicht Gegenstand der Anklage sein könne. Der Einwand ist aber auch falsch. Aus dem Gesamtkontext der Strafklage vom 16. Juni 2010 geht klar hervor, dass das Schreiben auch an R.\_\_\_\_\_ sowie an die weiteren Personen gemäss Verteiler des Briefs versandt worden sein soll, auch wenn Dr. S.\_\_\_\_\_ nicht namentlich aufgeführt wird (vgl. Urk. 2 Rz. 2, 4, 12, 17, vgl. hierzu auch nachstehende Ziff. 3.3.). c) Der Beschuldigte lässt sodann ausführen, der erste Teil des Anklagevorwurfs – der Beschuldigte habe geschrieben, der Privatkläger habe früher in der Unterwelt des Zuhälter- und Bordellmilieus verkehrt – gehe aus dem inkriminierten Brief an keiner Stelle hervor, weshalb dieser Teil der Anklage entsprechend unbegründet sei und hierfür bereits aus diesem Grund ein Freispruch zu ergehen habe (Urk. 302 S. 10; auch schon Urk. 277 S. 16 f. und Prot. I S. 13 f.). Eine Be-

- 22 - gründung für diese Auffassung bleibt der Verteidiger schuldig. Der erste Teil des inkriminierten Briefpassus (vgl. vorstehend Ziff. 2.2.) – Frau A.\_\_\_\_\_ sei in Erinnerung gerufen worden, dass sie im Haus des Privatklägers des Öfteren mit Gästen des Privatklägers zusammengetroffen sei, deren Zugehörigkeit zur Unterwelt des Zuhälter- und Bordellmilieus in Q.\_\_\_\_\_ kein Geheimnis gewesen sei – sagt in seinem Bedeutungskern offensichtlich nichts anderes, als dass der Privatkläger, indem er Personen aus der Unterwelt des Zuhälter- und Bordellmilieus bei sich empfangen habe, sich in dieser Welt bewegt habe. Die bereinigte Anklage hat den entsprechenden Vorwurf demnach durchaus zutreffend zusammengefasst.

### **E. 3.2**

## Konkrete Prüfung

### E. 3.2.1

Fehlen einer begründeten Veranlassung a) Die Vorinstanz hielt dafür, dass der Beschuldigte eine begründete Veranlassung gehabt habe, das Schreiben vom 7. Mai 2010 – gemeint offensichtlich: in seiner Ganzheit – zu verfassen, denn die Wahrung des Rufes des Hotels U.\_\_\_\_s habe einen hinreichenden Grund dargestellt. Die Veranlassung lasse sich weitgehend dem Schreiben selber entnehmen. Dem Beschuldigten sei es da-

- 34 - rum gegangen, die Interessen der Beschuldigten A.\_\_\_\_ als Miteigentümerin des Hotels U.\_\_\_\_ zu wahren. Dies stelle grundsätzlich ein zulässiges privates Interesse dar. Die kolportierten Hausdurchsuchungen (von 2006 und 2010) hätten zwar ausschliesslich den Privatkläger betroffen, doch habe die Beschuldigte A.\_\_\_\_ befürchtet, dass die Vorwürfe auf das Hotel U.\_\_\_\_ übergreifen könnten, was eine nicht völlig von der Hand zu weisende Gefahr dargestellt habe. Es stelle deshalb ein legitimes Interesse dar, sich dafür einzusetzen, dass der Privatkläger meide, in Verbindung mit dem Hotel U.\_\_\_\_ zu stark in Erscheinung zu treten, bis sich die Vorwürfe geklärt hätten (Urk. 291 S. 29 f.). Keine begründete Veranlassung mehr sah die Vorinstanz erst darin, dass der Beschuldigte auch dem Direktor und dem Revisor eine Orientierungskopie des Schreibens zustellte (a.a.O.). b) Der Argumentation der Vorinstanz kann nicht in allen Teilen gefolgt werden. Diese hat zwar die im vorliegenden Fall relevanten tatsächlichen Umstände zutreffend benannt. Sie hat aber verkannt, dass zur Prüfung einer objektiv begründeten Veranlassung des Schreibens vom 7. März 2010 nicht pauschal auf dieses abzustellen ist, sondern hinsichtlich dessen Inhalt differenziert werden muss (wie dies schon bei der Prüfung des allgemeinen Rechtfertigungsgrundes nach Art. 14 StGB [vgl. vorstehend Ziff. 2] getan werden musste und dort von der Vorinstanz auch richtig gesehen wurde). Die Befürchtung seitens des Beschuldigten und der Beschuldigten A.\_\_\_\_, dass die durch einen H.\_\_\_\_-Journalisten kolportierte laufende Strafuntersuchung betreffend Geldwäscherei auf das Hotel U.\_\_\_\_ übergreifen und dem Unternehmen damit ein Reputationsschaden drohen könnte, mag zwar allenfalls eine objektiv begründete Veranlassung darstellen für ein Schreiben an den Privatkläger, in welchem jenem diese durch den H.\_\_\_\_-Journalisten zugetragenen Informationen vorgehalten werden und von ihm Distanzwahrung bis zur Klärung dieser aktuellen Vorwürfe verlangt wird. Ob die diesbezüglichen Inhalte des Schreibens vom 7. Mai 2010 (welche von der Vorinstanz in ihrer Argumentation ausschliesslich explizit angesprochen wurden) als ehrverletzend zu qualifizieren und

- 35 - dem Entlastungsbeweis zugänglich zu machen sind, ist vorliegend aber nicht die Frage. Zu prüfen ist ausschliesslich, ob der eingeklagte und als ehrverletzend taxierte Passus aus dem Schreiben vom 7. Mai 2010 im Telefonat des H.\_\_\_\_-Journalisten und in der daraus erwachsenen Befürchtung von Reputationsrisiken seitens der beiden Beschuldigten eine begründete Veranlassung zu finden vermögen. Diese Frage ist zu verneinen. Mit seiner schriftlichen Äusserung, es sei kein Geheimnis gewesen, dass der Ankläger früher mit Personen aus der Unterwelt des Zuhälter- und Bordellmilieus von Q.\_\_\_\_ verkehrt habe und in diesem Milieu aktiv geworden sei, spielte der Beschuldigte auf angebliche Ereignisse an, welche zeitlich wie sachlich mit der durch den Journalisten kolportierten aktuellen Strafuntersuchung wegen Geldwäscherei und der befürchteten H.\_\_\_\_-Publikation in keinem Zusammenhang standen. Die inkriminierte ehrverletzende Äusserung im vierten Absatz des Schreibens vom 7. Mai 2010 wurde demnach durch den Beschuldigten schon unabhängig des Adressatenkreises – d.h. in Bezug auf alle

angesprochenen Adressaten – ohne begründeten Anlass vorgebracht und weiterverbreitet. c) Keine begründete Veranlassung bestand darüber hinaus insbesondere dafür (insofern kann der Vorinstanz wieder gefolgt werden, vgl. Urk. 291 S. 30, zweitletzter Abschnitt), diese ehrverletzende Äusserung auch an den Direktor des Hotels und an den Revisor weiterzuverbreiten. Hinsichtlich dieser zwei Personen ist grundsätzlich schon kein begründeter Anlass ersichtlich, weshalb sie vom Inhalt des Schreibens vom 7. Mai 2010 überhaupt (auch hinsichtlich dessen nicht inkriminierten Teils) unverzüglich in Kenntnis zu setzen waren. Wie bereits dargetan (vorstehend Ziff. 2.2.3.c.), vermag namentlich vor dem Hintergrund der Zeugenaussagen dieser zwei Personen zu ihren Aufgabengebieten, die Darstellung des Beschuldigten nicht zu überzeugen, dass diesen Mitentscheidungsbefugnisse zukamen und sie deshalb in den Willensbildungsprozess, inwiefern vom Privatkläger Distanzwahrung zu verlangen und durchzusetzen wäre, einzubeziehen waren. Der Direktor und der Revisor hätten deshalb erst im

- 36 - Nachhinein über einen gefällten Gesellschaftswillen in Kenntnis gesetzt oder jedenfalls frühestens anlässlich der relevanten Verwaltungsratssitzung oder Generalversammlung über die durch den H.\_\_\_\_-Journalisten kolportierten Umstände unterrichtet zu werden gebraucht. Selbst wenn aber zu Gunsten des Beschuldigten davon ausgegangen würde, dass diese zwei Personen unverzüglich über die befürchteten Risiken in Kenntnis zu setzen waren, bestand jedenfalls, wie dargetan (vorstehend lit. b), keine begründete Veranlassung für die Weiterverbreitung der inkriminierten ehrverletzenden Äusserungen. Eine aus begründetem Anlass gerechtfertigte Orientierung von Direktor und Revisor hätte sich auf die Hinweise zu beschränken gehabt, dass gegen den Beschuldigten ein Strafverfahren wegen Geldwäscherei am Laufen sei, diesbezüglich 2006 und 2010 Hausdurchsuchungen beim Privatkläger stattgefunden hätten, der "H.\_\_\_\_" hierüber möglicherweise eine entsprechende Berichterstattung bringen werde und aus diesen Gründen vom Privatkläger zur Vermeidung von Reputationsrisiken seitens der Beschuldigten A.\_\_\_\_ verlangt werde, dass er zum Hotel U.\_\_\_\_ bis auf Weiteres Distanz halte.

### **E. 3.2.2**

Beleidigungsabsicht a) Die Vorinstanz war der Auffassung, dass mit Bezug auf die Zustellung des Schreibens vom 7. Mai 2010 an die Ehefrau des Privatklägers und an dessen Rechtsvertreter Dr. S.\_\_\_\_ eine vorwiegende Absicht, dem Privatkläger Übles vorzuwerfen nicht erkennbar sei. Auch wenn diese Drittpersonen im Sinne von Art. 173 StGB seien, erscheine eine Informierung derselben mittels Schreiben vom 7. Mai 2010 noch als angemessen, nachdem erstere die eigentliche Miteigentümerin des Hotels U.\_\_\_\_s sei und letzterer als Anwalt des Privatklägers aufgrund der Landesregeln des Schweizerischen Anwaltsverbandes in der Folge ebenfalls habe bedient werden müssen (Urk. 291 S. 31). b) Der Vorinstanz kann nicht gefolgt werden. Diese erkennt auch hier, dass der rechtlichen Prüfung (hier des animus iniurandi) nicht diejenigen Teile des Schreibens vom 7. Mai 2010 zu Grunde zu legen sind, hinsichtlich welcher die Angemessenheit sowie die begründete Veranlassung allenfalls bejaht werden

- 37 - könnte, sondern ausschliesslich der inkriminierte Passus, der als Ehrverletzung zu qualifizieren war und sich nicht auf einen begründeten Anlass zu berufen vermag. Dass die Informierung der Ehefrau und des Anwalts des Privatklägers über das kolportierte Strafverfahren betr. Geldwäscherei, die entsprechend befürchtete Berichterstattung des H.\_\_\_\_s sowie den Aufruf an den Privatkläger, er solle zum Hotel U.\_\_\_\_ Distanz

wahren, nicht schon von einer vorwiegenden Absicht des Beschuldigten getragen waren, dem Privatkläger Übles vorzuwerfen, mag zutreffend sein. Als Motivation des Beschuldigten, darüber hinaus in einem weiteren Briefabschnitt die von den aktuellen Ereignissen und Befürchtungen losgelöste Behauptung zu verbreiten, der Privatkläger sei früher in der Unterwelt des Zuhälter- und Bordellmilieus von Q.\_\_\_\_\_ verkehrt und geschäftlich tätig gewesen, kann indes nur eine vorwiegende Beleidigungsabsicht erkannt werden. Um die derart weit zurückliegende Vergangenheit des Privatklägers ging es in der Strafuntersuchung von 2010 nicht, was der Beschuldigte wusste. Zur Wahrung allfälliger effektiver Interessen des Hotels U.\_\_\_\_\_ war ein solcher Passus überhaupt nicht nötig, was dem Beschuldigten ebenfalls bewusst sein musste. Dass er dennoch wissentlich und willentlich die entsprechende Äusserung in sein Schreiben vom 7. Mai 2010 einflocht, hatte aus diesen Gründen als einzig erkennbares Ziel, den Privatkläger vor sämtlichen Adressaten – auch vor der Ehefrau und dem Anwalt des Privatklägers – blosszustellen bzw. als moralisch fragwürdige Person hinzutun. Mit noch grösserer Deutlichkeit ist der animus iniurandi des Beschuldigten zu erkennen, soweit dieser die ehrverletzenden Äusserungen über den Privatkläger auch dem Direktor und dem Revisor hat zukommen lassen. Wie die Vorinstanz zutreffend ausführte, müssen diese zwei Personen im Interesse der Gesellschaft, d.h. des gesamten Aktionariats und Verwaltungsrates tätig sein, was der Beschuldigte wusste. Es musste ihm demnach auch zweifellos bewusst sein, dass er diese zwei Personen grundsätzlich erst nach Absprache mit der Miteigentümerschaft an der Gesellschaft über die durch den Anruf des H.\_\_\_\_\_ -Journalisten ausgelösten Ereignisse hätte ins Bild setzen dürfen. Durch die nicht abgesprochene, einseitige Information leistete er einem allfälligen Loyalitätskonflikt dieser Personen mit den Eigentümern der U.\_\_\_\_\_ Verwaltungs AG Vorschub. Der inkriminierte Passus im Schreiben vom 7. Mai 2010 liess den Privatkläger dem Direktor und dem

- 38 - Revisor gegenüber in einem schlechten Licht dastehen, ohne dass der Privatkläger diesen gegenüber seine Sicht der Dinge hätte dartun können. Dies führt auch unter diesem Aspekt zum Schluss, dass der Beschuldigte den inkriminierten Passus in der (vorwiegenden) Absicht weiterverbreitete, dem Privatkläger Übles vorzuwerfen.

### **E. 3.2.3**

Zur Unzuständigkeitseinrede des Beschuldigten im erstinstanzlichen Verfahren a) Mit Rekurs vom 26. März 2014 an die III. Strafkammer des Obergerichts wehrte sich der Beschuldigte gegen die Zulassung der bereinigten Anklage (Urk. 238/1). Erst zu diesem späten Zeitpunkt und nur gegen diese zweite Anklageschrift erhob der Beschuldigte den Einwand der örtlichen Unzuständigkeit im Sinne von § 170 StPO/ZH und wurde die Frage des Begehungsortes und des Gerichtstandes für diesen überhaupt zu einem Thema. Er begründete (auch schon) seinen Rekurs damit, dass der Privatkläger mit der bereinigten Anklageschrift "offensichtlich über die fehlende Eruierung des Begehungsortes hinwegtäuschen" habe wollen und dass die Vorinstanz mittels Zulassung der bereinigten, keinen Tatort nennenden Anklageschrift ihre örtliche Zuständigkeit zu Unrecht bejaht habe (Urk. 238/1 S. 6 und 7). Nachdem die Vorinstanz am 29. April 2014 das erstinstanzliche Urteil gefällt und der Beschuldigte mit Eingabe vom 30. April 2014 dagegen Berufung angemeldet hatte, sistierte die III. Strafkammer mit Beschluss vom 2. Juni 2014 das Rekursverfahren bis zur rechtskräftigen Erledigung des (vorliegenden) Berufungsverfahrens (vgl. das Verfahrensprotokoll aus den Rekursakten UK140001 sowie Urk. 302 S. 6). Mit Plädoyer seines Verteidigers vom 29. April 2014 machte der

Beschuldigte anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung ein zweites Mal die örtliche Unzuständigkeit der Vorinstanz geltend. Hatte er in seiner Rekursschrift vom 26. März 2014 (vgl. Urk. 238/1) noch keinen neuen Handlungsort geltend gemacht und auch sonst nichts behauptet, was auf einen Handlungsort ausserhalb der Stadt D.\_\_\_\_\_ hindeuten könnte, liess er nun vor Vorinstanz plötzlich und erstmals vorbringen, Abklärungen hätten ergeben, dass er am 7. Mai 2010 bereits auf dem Sprung ins Wochenende und nicht mehr in der Kanzlei gewesen sei, als ihn der Anruf der durch die Anfrage des H.\_\_\_\_\_ (Publikation)-Journalisten verängstigten Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ erreicht habe. Dementsprechend habe er den zur Anklage gebrachten, per E-Mail versandten Brief vom 7. Mai 2010 unter gros-

- 15 - sem Zeitdruck vor dem Wochenende erstellen müssen. Ob dies an seinem Wohnort in E.\_\_\_\_\_ oder an seinem Feriendomizil in F.\_\_\_\_\_ erfolgt sei, sei nicht weiter abgeklärt worden, da dies nicht Aufgabe der Verteidigung sei (Urk. 272 S. 7 f.). b) Dieses späte und plötzliche Abrücken des Beschuldigten von seiner – über die Dauer von nahezu vier Jahren aufrechterhaltenen – konkludenten Anerkennung des Gerichtstands (und Handlungsortes) D.\_\_\_\_\_ müsste – wäre dieses Verhalten im Rahmen von formellen Einvernahmen erfolgt – als blosser Schutzbehauptung gewertet werden: Der Beschuldigte lässt zwar ausführen, dass Abklärungen ergeben hätten, dass er bereits auf dem Sprung ins Wochenende gewesen sei, verschweigt aber, worin diese Abklärungen bestanden haben sollen. Der Beschuldigte trägt damit eine unsubstantiierte Behauptung vor, welcher keine Überzeugungskraft zukommt. Ein Beschuldigter hat zwar keine prozessualen Mitwirkungspflichten, dies entbindet ihn aber nicht von einer plausiblen Argumentation, will er seinen Behauptungen Gewicht verschaffen. Mangels Vorliegen objektiver Anhaltspunkte – welche allein vom Beschuldigten selber dargetan werden könnten – ist jedenfalls nicht ersichtlich, wieso dieser erst nach einer derart langen Zeit und nicht schon früher zum Schluss gekommen sein sollte, dass er das inkriminierte E-Mail-Schreiben nicht aus seinem Büro in D.\_\_\_\_\_ abgeschickt habe. Auffallend ist sodann, dass sich der Beschuldigte zwar einerseits sicher sein will, dass er das inkriminierte E-Mail nicht aus seinem Büro in D.\_\_\_\_\_ abgeschickt habe, aber gleichzeitig nicht sagen will oder kann, ob der Versand desselben von seinem Wohnsitz oder seinem Feriendomizil erfolgt sei. Ein derartiges Vorbringen erscheint widersprüchlich. Aus diesem Grund hat die Vorinstanz angenommen (Urk. 291 S. 16), dass dieser erst im Sachverfahren erhobene Einwand der Unzuständigkeit des Bezirksgerichts Zürich in prozessualer Hinsicht dem Grundsatz von Treu und Glauben widerspreche; der Beschuldigte hätte bereits im Untersuchungsverfahren den Einwand der örtlichen Unzuständigkeit erheben können. Obwohl er anwaltlich vertreten war und auch selber von Berufs wegen rechtskundig ist, hat er dies nicht getan, sondern hat sich unwidersprochen – und dies über einen Zeitraum von nahezu vier Jahren (von September 2010 bis April 2014) – auf ein Verfahren einer

- 16 - seines Erachtens unzuständigen Behörde eingelassen, weshalb seine erst danach erhobene Einrede der Unzuständigkeit als ein *venire contra factum proprium*, also als ein Verhalten wider Treu und Glauben angesehen werden kann (vgl. Schmid, StPO Praxiskommentar, 2. Aufl., Art. 42 N 5, bzw. für das alte Prozessrecht: Derselbe, Strafprozessrecht, 4. Aufl., 2004, N 249). Die Unzuständigkeitseinrede des Beschuldigten hatte offensichtlich das einzige erkennbare Ziel, die Verfolgungsverjährung herbeizuführen, was nicht gelang. Ob sie deshalb bereits als rechtsmissbräuchlich zu qualifizieren wäre (im Sinne eines zweckwidrigen Institutsmissbrauchs; vgl. den

vergleichbaren Fall in BGE 131 I 185 und hiezu BSK StPO-Thommen, Art. 3 N 80 f.), kann offen gelassen werden. Die Einrede vermag schon materiell nicht zu überzeugen und bleibt deshalb erfolglos: Mit dieser wurde bloss pauschal behauptet, nicht aber substantiiert dargetan, dass von einem Begehungsort ausserhalb der Stadt D.\_\_\_\_\_ auszugehen sei. Der Beschuldigte ist der Einzige, der wissen kann, wo das inkriminierte E-Mail verfasst und abgesandt wurde, gleichwohl kann oder will er sich hinsichtlich des Begehungsortes nicht präzisieren. Damit bleibt der Tatort mangels entsprechender Beweismittel weiterhin nicht ermittelbar und ändert sich dementsprechend auch nichts an der örtlichen Zuständigkeit des forum praeventionis, also der bisher und aktuell mit dem vorliegenden Fall befassten Strafbehörden am Wohnsitz der Mittäterin des Beschuldigten, auch wenn diese inzwischen freigesprochen wurde (vgl. vorstehend Ziff. 2.1.1. und 3.1.2. in fine). c) Im Übrigen ist festzuhalten, dass selbst wenn materiell von einem der vom Beschuldigten erstmals mit erstinstanzlichem Plädoyer seines Verteidigers geltend gemachten Begehungsorte ausgegangen werden müsste, dem Grundsatz der perpetuatio fori der Vorrang zu geben wäre und es aus diesem Grund und auch aufgrund der Prozessökonomie bei dem im Untersuchungsverfahren begründeten Gerichtstand D.\_\_\_\_\_ belassen werden müsste (wobei zur Begründung auf die ausführlichen Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden kann; Urk. 291 S. 14-16).

- 17 - 4. Fazit Die örtliche Zuständigkeit der Vorinstanz (und in der Folge auch des Berufungsgerichts) ist aus den ausgeführten Gründen zu bejahen, und steht deshalb einem Eintreten auf die Anklage vom 16. Januar 2014 nicht entgegen. III. Anklageprinzip 1. Einleitung

### **E. 3.3**

Fazit

#### **E. 3.3.1**

Der Beschuldigte ist zum Entlastungsbeweis nicht zuzulassen.

#### **E. 3.3.2**

Dem Antrag des Beschuldigten auf Einvernahme der Polizeibeamten K.\_\_\_\_\_, L.\_\_\_\_\_, M.\_\_\_\_\_ und N.\_\_\_\_\_ ist bei diesem Resultat nicht stattzugeben. 4. Gesamtfazit Es kann somit offengelassen werden, ob der Beschuldigte den Wahrheits- oder den Gutgläubensbeweis hätte erbringen können. Der Beschuldigte ist aufgrund obiger Erwägungen der üblen Nachrede im Sinne von Art. 173 Ziff. 1 Abs. 2 StGB schuldig zu sprechen. 5. Exkurs zum Nichtgelingen des Entlastungsbeweises

### **E. 4**

Verfahrensgang betreffend den Beschuldigten 2

#### **E. 4.1**

Der Beschuldigte 2 (nachfolgend: der Beschuldigte) liess mit Eingabe vom 30. April 2014 gegen das vorinstanzliche Urteil Berufung anmelden (Urk. 281). Mit Eingabe vom 20. August 2014 liess er die Berufungserklärung einreichen (Urk. 293, Beilagen Urk. 294/1-6).

#### **E. 4.2**

Der Privatkläger sowie die Oberstaatsanwaltschaft verzichteten auf Anschlussberufung (vgl. Urk. 295).

### **E. 4.3**

Mit Präsidialverfügung vom 18. Februar 2015 wurde mit Einverständnis des Beschuldigten und des Privatklägers die schriftliche Durchführung des Berufungsverfahrens angeordnet (Urk. 300).

### **E. 4.4**

Die Berufungsbegründung des Beschuldigten erfolgte mit Eingabe vom 23. März 2015 (Urk. 302). Mit Eingabe vom 26. Mai 2015 liess der Privatkläger die Berufungsantwort einreichen (Urk. 306, Beilagen Urk. 307/1-3). Eine (freigestellte) Berufungsreplik des Beschuldigten erfolgte mit Eingabe vom 17. Juni 2015 (Urk. 310). Eine (freigestellte) Berufungsduplik liess der Privatkläger innert erstreckter Frist mit Eingabe vom 16. Juli 2015 einreichen (Urk. 315).

### **E. 4.5**

Die Vorinstanz verzichtete auf Vernehmlassung (Urk. 305).

### **E. 5**

Berufungsthema Der erstinstanzliche Freispruch der Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ wurde von keiner Seite beanstandet, womit vorab festzustellen ist, dass die Ziffer 1 des erstinstanzlichen Urteils in Rechtskraft erwachsen ist. Im Übrigen – und damit ausschliesslich den Beschuldigten betreffend – ist der Entscheid der Vorinstanz vollumfänglich angefochten.

- 7 - II. Örtliche Zuständigkeit 1. Einleitung

#### **E. 5.1**

Einleitung Die Auffassung der Vorinstanz, wonach der Entlastungsbeweis zu Gunsten des Beschuldigten als erbracht anzusehen wäre, wenn es darauf ankäme, kann aus den nachfolgend dargelegten Gründen nicht geteilt werden.

#### **E. 5.2**

Wahrheitsbeweis a) Beim Wahrheitsbeweis nach Art. 173 Abs. 2 StGB liegt eine Umkehr der üblichen Beweislast vor. Diese obliegt dem Beschuldigten, der Grundsatz "in dubio pro reo" greift nicht (BSK Strafrecht II-Riklin, Art. 173 N 13); indessen gilt eine besonders geartete Unschuldsvermutung zugunsten des Geschädigten (Schmid, Strafprozessrecht, 4. Aufl., 2004 N 283). Erforderlich ist der Nachweis der ehren-

- 39 - rührigen Tatsache, nicht bloss der Verdachtsmomente; alle wesentlichen Fakten einer Äusserung müssen erstellt sein (BSK StGB - Riklin, Art. 173 N 18). Massgebend ist (auch hier) der Sinn, welchen der unbefangene durchschnittliche Dritte der Äusserung unter den gesamten konkreten Umständen beilegt (vgl. Urteil 6B\_1092/2010 vom 29. April 2011, E. 5.3.). Bezüglich eines behaupteten Delikts ist der Wahrheitsbeweis grundsätzlich nur durch die entsprechende Verurteilung zu erbringen (BSK StGB - Riklin, Art. 173 N 15). b) Der Beschuldigte könnte allenfalls den Wahrheitsbeweis erbringen für den ersten Teil seiner Äusserung, dass der Privatkläger in der Unterwelt des Zuhälter- und Bordellmilieus (privat) verkehrt habe, nachdem seitens des Privatklägers nicht abgestritten wurde (vgl. Urk. 306 S. 15; Urk. 96 S. 2 ff.), dass er Kontakte zu Personen, welche dem Milieu zuzurechnen sind, gehabt hatte. Auch aus einzelnen Zeugenaussagen geht hervor, dass der Privatkläger damals im Rotlichtmilieu verkehrte. So etwa aus denen des pensionierten Polizeibeamten N.\_\_\_\_\_ (Urk. 247), welche trotz fehlender Möglichkeit des Beschuldigten, Ergänzungsfragen zu stellen, zu dessen Gunsten (vgl. § 15 StPO/ZH) berücksichtigt

werden könnten. c) Den Wahrheitsbeweis nicht erbringen könnte der Beschuldigte indes für den zweiten Teil seiner Äusserung, der Privatkläger sei in Geschäften der Unterwelt des Zuhälter- und Bordellmilieus – zu verstehen für den Durchschnittsrezipienten in erster Linie: in Geschäften des Prostitutionsgewerbes – aktiv gewesen. Soweit in dieser Äusserung mitschwingt, der Privatkläger sei in illegalen Geschäften des Zuhälter- und Bordellmilieus (etwa im Sinne der verbotenen Förderung der Prostitution) tätig gewesen, würde der Wahrheitsbeweis schon daran scheitern, dass eine entsprechende strafrechtliche Verurteilung des Privatklägers nicht vorliegt. Auch soweit die Äusserung des Beschuldigten dahingehend zu verstehen ist, der Privatkläger sei auf legale Weise im Prostitutionsgewerbe aktiv gewesen (habe etwa ein bewilligtes Prostitutionsgewerbe geführt), liegen keine rechtsgenügenden Beweise in den Akten. Dass der Privatkläger eingestandener- und nachgewiesenermassen zur Hälfte an der Kneipe "T.\_\_\_\_\_" beteiligt war (Urk. 96 S. 5), beweist noch nicht, dass er selber Bordellgeschäften nachging, selbst wenn (so die Verteidigung in Urk. 302 S. 26) dieses Lokal ein Ort gewesen sein sollte, in

- 40 - welchem angeschafft und gezockt wurde, Drogen verkauft wurden und sich die Leute aus dem Rotlichtmilieu trafen. Auch dass der Privatkläger engen Kontakt mit bekennenden Zuhältern unterhalten, jahrzehntelang mit einer Prostituierten zusammengelebt, illegal Drogen konsumiert haben und Mitglied einer Rocker-Gang gewesen sein soll (vgl. Urk. 302 S. 27 f.), führt – selbst wenn einzelne oder alle dieser Behauptungen wahr sein sollten – nicht zum Nachweis, dass er geschäftlich im Prostitutionsgewerbe tätig war. Sämtliche zu dieser Frage formgültig einvernommenen Personen verneinten entweder, dass der Privatkläger im Prostitutionsgewerbe geschäftet habe oder konnten hiezu keine Aussagen machen (vgl. Urk. 253 S. 3 f. und 4 f. [V.\_\_\_\_], Urk. 180 S. 3 [W.\_\_\_\_], Urk. 191 S. 2 [AA.\_\_\_\_], Urk. 98 S. 2 f. [AB.\_\_\_\_], Urk. 192 S. 6 [AC.\_\_\_\_], Urk. 172 S. 3 [J.\_\_\_\_], Urk. 158 S. 7 [I.\_\_\_\_], Urk. 117 S. 4 und 13 [S.\_\_\_\_], Urk. 99 S. 2 [AD.\_\_\_\_], Urk. 157 S. 8 [AE.\_\_\_\_], Urk. 118 S. 9 und passim [R.\_\_\_\_]; Urk. 284 S. 3 f. [O.\_\_\_\_]). Auch der Zuhälter AF.\_\_\_\_\_ und der pensionierte Polizeibeamte N.\_\_\_\_\_ deren Einvernahmen mangels Teilnahme des Beschuldigten leidlich zu dessen Gunsten verwertet werden dürfen (vgl. § 15 StPO) – sagten (lediglich) aus, dass der Privatkläger im Rotlichtmilieu verkehrt habe, nicht aber, dass er im Prostitutionsgewerbe tätig gewesen sei (vgl. Urk. 248 S. 2 und Urk. 247 S. 2 f.) Für die Behauptungen des Beschuldigten sprechen letztlich lediglich zwei sich in den Akten befindliche Beweismittel. Gemäss einer Aktennotiz der Polizeibeamtin AG.\_\_\_\_\_ vom 4. Oktober 2005 soll aus einem polizeilichen Merkblatt vom 6. Mai 1971 hervorgehen, dass der Privatkläger der Zuhälter von seiner damaligen Ehefrau AH.\_\_\_\_\_ gewesen sei (Urk. 23/1). Laut einem schriftlichen Vermerk des Polizeibeamten AI.\_\_\_\_\_ vom 17. März 2014 soll laut Mitteilung eines Polizeibeamten AJ.\_\_\_\_\_ über den Privatkläger in einer Kriminalakte betreffend eines AK.\_\_\_\_\_ zu finden sein, dass dieser zusammen mit einem gewissen AL.\_\_\_\_\_ in AM.\_\_\_\_\_ im April 1977 eine Prostituierte gehauen und in einem Pkw verschleppt habe, wobei es sich "wohl" um eine Prostituierte des Privatklägers namens AN.\_\_\_\_\_ gehandelt habe. Der Akte von AK.\_\_\_\_\_ könne weiter entnommen werden, dass der Privatkläger im April 1978 zu einem "Zuhältertreffen" in AO.\_\_\_\_\_ gefahren sei und es an diesem Treffen zu einer Vergewaltigung ge-

- 41 - kommen sein solle (Urk. 242). Diese Indizien begründen zwar einen Verdacht im Sinne der inkriminierten Äusserungen, sind aber letztlich derart vage, dass gestützt darauf der Wahrheitsbeweis – welcher nachgewiesen, nicht bloss glaubhaft gemacht werden muss

– nicht erbracht werden könnte. Die Polizeibeamtin AG.\_\_\_\_\_ sagte in ihrer Einvernahme vom 19. März 2014 denn auch aus, auf dem Merkblatt von 1971 sei nur gestanden, dass der Privatkläger der Zuhälter seiner damaligen Ehefrau gewesen sein soll; die entsprechende Akte existiere heute nicht mehr und Erkenntnisse aus eigener Anschauung aus den 70er-Jahren habe sie nicht (Urk. 241 S. 5). Auch der Polizeibeamte AI.\_\_\_\_\_ gab zu Protokoll, dass er aus eigener Anschauung nichts sagen bzw. hinsichtlich seines Vermerks nur sagen könne, dass es inhaltlich so in der Akte gestanden habe, nicht aber, ob es Tatsache sei (Urk. 241 S. 10 f.). d) Dass die vom Beschuldigten im Berufungsverfahren beantragten Einvernahmen der Polizeibeamten K.\_\_\_\_\_, L.\_\_\_\_\_ und M.\_\_\_\_\_ und die erneute Einvernahme des pensionierten Polizeibeamten N.\_\_\_\_\_ (unter Wahrung der Teilnahmerechte des Beschuldigten) an der vorstehend dargelegten, vom Beschuldigten zu tragenden Beweislosigkeit etwas zu ändern vermöchten, wäre nicht zu erwarten. Mit der Anrufung der Polizeibeamten K.\_\_\_\_\_, L.\_\_\_\_\_ und M.\_\_\_\_\_ hat der Beschuldigte nichts mehr vorgebracht als "ein paar Namen des damaligen 8. Kommissariats beim PP Q.\_\_\_\_\_" (so die Worte des Polizeibeamten AI.\_\_\_\_\_ in Urk. 230, welcher der Verteidigung diese Namen beschaffte). Damit ist aber seitens des Beschuldigten noch nicht einmal substantiiert dargetan, dass diese Polizeibeamten mit dem von AI.\_\_\_\_\_ angesprochenen Fall betreffend AN.\_\_\_\_\_ befasst waren oder sonst gegen den Privatkläger im Sinne der inkriminierten Äusserungen ermittelt hatten. Selbst wenn dem aber so wäre, wären von diesen heute – nahezu vierzig Jahre später – keine sicheren Aussagen dahingehend zu erwarten, dass AN.\_\_\_\_\_ eine für den Privatkläger arbeitende Prostituierte gewesen sei, nachdem selbst in der damaligen Akte von April 1977 laut AI.\_\_\_\_\_ (bzw. AJ.\_\_\_\_\_) bloss gestanden haben soll, sie sei wohl dessen Prostituierte gewesen (vgl. Urk. 242). Es wäre weiter nicht ersichtlich, wie dem Beschuldigten auch mit einer erneuten und formgerechten Einvernahme des Polizeibeamten N.\_\_\_\_\_ der Nachweis gelingen könnte, dass der Privatkläger im Bordellmilieu tätig gewesen

- 42 - sei. Wie ausgeführt belastete dieser den Privatkläger ausschliesslich dahingehend, dass er damals im Milieu verkehrt habe.

### **E. 5.3**

Gutgläubensbeweis a) Auch beim Gutgläubensbeweis trägt die beschuldigte Person die Beweislast und das Beweislastrisiko. Sie muss dartun, dass sie ernsthafte Gründe hatte, die Äusserung in guten Treuen für wahr zu halten (BSK Strafrecht II-Riklin, Art. 173 N 16). Hiezu hat sie vorerst die einzelnen Tatsachen nachzuweisen, auf welche sie ihren Verdacht oder Glauben an die ehrenrührige Tatsache stützt. Dies ist Tatsachenfeststellung. Überdies hat sie darzutun, dass diese Tatsachen für sie in guten Treuen ernsthafte Verdachts- oder Beschuldigungsgründe sein durften; d.h. das Gericht muss entscheiden, ob diese Tatsachen ausreichen, um an die Richtigkeit der Äusserung glauben zu dürfen. Dies ist eine Rechtsfrage (BGE 102 IV 182, BGE 124 IV 150 f.). Die erforderlichen Informations- und Sorgfaltspflichten sind einzelfallbezogen zu beurteilen. Je schwerer der Ehreingriff ist, desto höhere Anforderungen bestehen hinsichtlich der Abklärung des wahren Sachverhalts (BSK Strafrecht II-Riklin, Art. 173 N 16; Trechsel/Lieber, StGB PK, Art. 173 N 19). Der Gutgläubensbeweis kann nicht mit Tatsachen geführt werden, welche erst nach der ehrverletzenden Äusserung eingetreten sind, bzw. von denen der Äusserer im Zeitpunkt der Aussage keine Kenntnis hatte (BSK Strafrecht II-Riklin, Art. 173 N 23). b) Den Gutgläubensbeweis nicht erbringen könnte der Beschuldigte jedenfalls für den zweiten Teil seiner Äusserung, der Privatkläger sei in Geschäften der Unterwelt des Zuhälter- und

Bordellmilieus aktiv gewesen. Der Beschuldigte macht geltend, er sei deshalb von der früheren Aktivität des Privatklägers in solchen Geschäften überzeugt gewesen, da er sich dabei einer- seits auf eigene, wenn auch bagatellisierende Aussagen des Privatklägers habe stützen können – der Beschuldigte beruft sich diesbezüglich auf die Aussagen des Privatklägers in Urk. 96 S. 13 und 17 f. – und andererseits (diese) seine früheren Kenntnisse durch die neuen, vom H.\_\_\_\_\_ -Journalisten stammenden Informatio- nen bekräftigt worden seien (Urk. 302 S. 32, zweitletzter Abschnitt).

- 43 - Gemäss den Aussagen des Privatklägers, auf welche sich der Beschuldigte bezieht, wusste der Beschuldigte aus Besuchen in Spanien seit den 80er- oder 90er-Jahren von der Spielervergangenheit des Privatklägers. Auch wusste er of- fensichtlich – zumal dies vom Privatkläger nicht bestritten wird – bereits vor dem Schreiben vom 7. Mai 2010, dass dieser damals im Rotlichtmilieu verkehrte und an der Bar T.\_\_\_\_\_ mitbeteiligt war. Dieses Vorwissen des Beschuldigten und die neuen, durch den H.\_\_\_\_\_ -Journalisten 2010 zugetragenen Informationen, wo- nach der Privatkläger gemäss einer laufenden Strafuntersuchung Geld für Perso- nen aus dem Milieu gewaschen habe, mögen zwar Tatsachen darstellen, aufgrund derer der Beschuldigte ernsthaft davon ausgehen durfte, dass an diesen aktuellen Vorwürfen betr. Geldwäscherei etwas dran sein könnte. Soweit er deshalb mit Schreiben vom 7. Mai 2010 im Auftrag der Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ dem Privatklä- ger diese neuen Informationen vorhielt und von ihm zur Vermeidung von Reputati- onsrissen Distanzwahrung zum Hotel U.\_\_\_\_\_ verlangte, könnte deshalb wahr- scheinlich von einem Handeln des Beschuldigten in guten Treuen ausgegangen werden (was hier aber nicht zu prüfen wäre). Auch vermöchte der Beschuldigte damit wohl den Gutgläubensbeweis zu erbringen hinsichtlich des ersten Teils sei- ner inkriminierenden Äusserung betreffend das Verkehren des Privatklägers in Mi- lieukreisen. Das Wissen des Beschuldigten um die einstige Spielsucht sowie die früheren Milieukontakte des Privatklägers und die Jahrzehnte später zugetragenen Behauptungen betreffend eines laufenden Strafverfahrens wegen Verdacht auf Geldwäscherei im Milieu können aber nicht als Gründe bezeichnet werden, die ernsthaft zur Annahme berechtigen würden, dass der Privatkläger in der Vergan- genheit über den (blossen) Verkehr mit Milieupersonen hinaus im Zuhälter- und Bordellmilieu auch selber Geschäftsaktivitäten entfaltet hätte. Etwas entsprechen- des wurde dem Beschuldigten weder vom H.\_\_\_\_\_ -Journalisten kolportiert, noch vom Privatkläger selber erzählt. Dass der Beschuldigte – vor dem Aufsetzen des Schreibens vom 7. Mai 2010 – von weiteren Personen entsprechende Hinweise erhalten habe (vgl. Urk. 302 S. 33 oben), wurde vom Beschuldigten weder sub- stantiiert behauptet noch nachgewiesen. Damit fehlte es letztlich an bewiesenen Tatsachenfundamenten, auf welche sich ein entsprechender guter Glaube zu stützen vermocht hätte.

- 44 -

#### **E. 5.4**

Fazit Zusammengefasst ergibt sich, dass dem Beschuldigten ein Entlastungsbe- weis nicht gelingen würde, wäre er zu einem solchen zuzulassen. VII. Sanktion Hinsichtlich der Strafzumessung sowie des Strafvollzugs kann auf die zutref- fenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 291 S. 32 f.), zumal diese weder von Seiten des Beschuldigten noch von Seiten des Privatklägers ei- ne Beanstandung erfahren haben. Zu korrigieren sind die erstinstanzlichen Äusserungen einzig dahingehend, dass der Beschuldigte seine ehrverletzende Äusserung vier, nicht bloss zwei Drittpersonen zukommen liess, was sich aber auf die Strafzumessung letztlich bloss marginal auswirkt.

Der Beschuldigte ist somit mit einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 300.– zu bestrafen, deren Vollzug bei Ansetzung der gesetzlichen Mindest- dauer der Probezeit aufzuschieben ist. VIII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Bei diesem Verfahrensausgang ist die erstinstanzliche Kosten- und Ent- schädigungsregelung (Dispositivziffern 5 - 8) zu bestätigen. 2. Weiter sind dem Beschuldigten die Kosten des Berufungsverfahrens auf- zuerlegen. Sodann hat dieser dem Privatkläger eine Prozessentschädigung zu bezah- len. Der Privatkläger stellte die Höhe einer entsprechenden Entschädigung ins freie Ermessen der Berufungsinstanz (Urk. 315 S. 7). Für das (neurechtliche) Be- rufungsverfahren findet die Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. Sep- tember 2010 Anwendung. Im Berufungsverfahren wird die Gebühr grundsätzlich nach den für die Vorinstanz geltenden Regeln bemessen. Dabei wird auch be- rücksichtigt, ob das Urteil vollumfänglich oder nur teilweise angefochten ist

- 45 - (§ 18 AnwGebV). Angesichts des Umstands, dass sich der Vertreter des Privat- klägers im Berufungsverfahren im Wesentlichen mit den bereits aus dem erstin- stanzlichen Verfahren bekannten Argumenten des Verteidigers auseinanderzu- setzen hatte, rechtfertigt es sich, die Prozessentschädigung auf Fr. 5'000.– fest- zusetzen. Es wird beschlossen:

#### **E. 7**

Mai 2010 geht deshalb auch unter diesem Aspekt über den Umfang gerechtfertigter ausserprozessualer Korrespondenz hinaus.

- 30 - b) Der Beschuldigte macht mit Berufungsbegründung geltend, er habe sehr wohl eine begründete Veranlassung gehabt, das Schreiben auch dem Direktor und der Revisionsstelle als Orientierungskopie per Mail zuzustellen. Beiden Ad- ressatoren sei angesichts der Pattsituation im Aktionariat und im Verwaltungsrat nach dem Willen beider Eigentümerinnen faktische Organstellung zugekommen. Entgegen der Annahme der Vorinstanz sei sowohl der Direktor J. \_\_\_\_\_ als auch der Revisionsstellenvertreter I. \_\_\_\_\_ zum damaligen Zeitpunkt ständig an der Wil- lensbildung der Gesellschaft aktiv beteiligt gewesen. Der Hoteldirektor sei damals bereits faktischer Verwaltungsratsvorsitzender gewesen und der Revisor habe sämtliche Generalversammlungen geleitet. Beide hätte aufgrund ihrer Organfunk- tion aus Gründen der Corporate Governance über die Bedrohungslage informiert werden müssen (Urk. 302 S. 18). Der Privatkläger führt in seiner Berufungsduplik aus, die Herren J. \_\_\_\_\_ und I. \_\_\_\_\_ hätten keine faktische Organstellung gehabt. Ersterer habe zwar über Jahre eine ganze Anzahl von Verwaltungsratssitzungen geleitet, dabei fak- tisch aber nichts zu sagen gehabt. Seine Aufgabe sei es lediglich gewesen, in Anbetracht der Pattsituation im Aktionariat die Sitzungen völlig neutral zu mode- rieren. Er habe kein Stimmrecht besessen und habe bei Uneinigkeit der beiden Aktionärinnen höchstens gut zureden können. Auch der Revisor I. \_\_\_\_\_, der vereinzelt zum Tagespräsidenten zwecks Durchführung der Generalversamm- lung ernannt worden sei, habe inhaltlich zu den Geschicken der Gesellschaft rein gar nichts zu sagen gehabt. Dieser habe denn auch in seiner Zeugeneinvernah- me vom 19. September 2013 ausdrücklich erklärt, dass solche Vorwürfe, wie sie vom Beschuldigten im inkriminierten Brief erhoben wurden, für seine Tätigkeit im Interesse der U. \_\_\_\_\_ Verwaltungs AG nicht von Relevanz gewesen seien (Urk. 306 S. 11 f.). Mit Berufungsreplik hält der Beschuldigte daran fest, dass er eine begründete Veranlassung dafür gehabt habe, das Schreiben auch dem Direktor und dem Re- visor zuzustellen. Zu den bereits genannten und wiederholten Argumenten fügte er hinzu, dass I. \_\_\_\_\_ als Revisionsleiter die Aufgabe gehabt habe, die Umset- zung und Qualität des internen

Risiko-Kontrollsystem (IKS) zu überprüfen. Als ein

- 31 - Risiko im Sinne des IKS sei insbesondere auch ein drohender Reputationsscha- den für das Hotel U.\_\_\_\_\_ einzustufen gewesen, wie er aufgrund der Anfrage des H.\_\_\_\_\_ -Journalisten und einer möglichen Berichterstattung über den Privatkläger mit Hinweisen auf einen Geldwäschereiverdacht tatsächlich auch gedroht habe. Über ein solches Risiko sei I.\_\_\_\_\_ folglich auch in Kenntnis zu setzen gewesen (Urk. 310 S. 15). Was die Zeugenaussage von I.\_\_\_\_\_ angehe, so habe sich die- se (ausschliesslich) auf die Relevanz für die Arbeit der Revisionsstelle bezogen (so sinngemäss a.a.O. S. 16). c) Der Argumentation des Beschuldigten kann nicht gefolgt werden. Die vom ihm eingereichten Protokollen von Verwaltungsratssitzungen und Generalver- sammlungen aus den Jahren 2008, 2009 und 2010 zeigen zwar, dass der Direktor J.\_\_\_\_\_ an Verwaltungsratssitzungen und der Revisor I.\_\_\_\_\_ an Generalver- sammlungen teilnahmen (Urk. 294/1-4). Der Beschuldigte widersprach aber den Ausführungen des Privatklägers, dass der Direktor J.\_\_\_\_\_ generell nicht mitent- scheiden, sondern höchstens bei Uneinigkeit gut habe zureden können, letztlich nicht, machte er abschliessend doch lediglich geltend, dass J.\_\_\_\_\_ und I.\_\_\_\_\_ eine "beratende Stimme" (also nicht eine mitentscheidende Stimme) zugekommen sei (Urk. 310 S. 16 f.). Dass dem Direktor J.\_\_\_\_\_ kein Mitentscheidungsrecht hinsichtlich der Willensbildung der Gesellschaft zukam, sondern er lediglich die gefassten Gesellschaftsentscheide als verbindlich entgegenzunehmen hatte, geht sodann aus dessen eigenen Zeugenaussagen klar hervor: "Meine Aufträge habe ich immer von den Verwaltungsräten erhalten; es mussten immer beide ein OK geben. [...]. Ja sicher, es ist ein Verwaltungsrat, bei dem es naturgemäss Mei- nungsverschiedenheiten gibt. Es wurde aber in allen Fällen ein Beschluss gefasst, der für mich wichtig und gültig war" (Urk. 172 S. 5). Vor dem Hintergrund dieser Aussagen erscheint das Vorbringen des Beschuldigten, dem Direktor J.\_\_\_\_\_ ha- be eine Orientierungskopie des Schreibens vom 7. Mai 2010 zugestellt werden müssen, um ihn an der Willensbildung über den Entscheid, inwiefern der Privat- kläger Distanz zum Unternehmen halten solle, zu beteiligen, als nicht glaubhafte Schutzbehauptung. Dass auch eine Orientierung des Revisors I.\_\_\_\_\_ vorgängig einer Beschlussfassung der Gesellschaft nicht notwendig war, geht aus dessen – zweifach abgegebener – Aussage hervor, dass das Schreiben vom 7. Mai 2010

- 32 - für seine Arbeit nicht relevant gewesen sei (vgl. Urk. 158 S. 3). Dass sich der Re- visor mit dieser Aussage ausschliesslich auf seine Arbeit als Revisionsstelle bezo- gen habe (und nicht auf mögliche weitere Tätigkeiten), gibt der Wortlaut dieser Aussage nicht her und kann auch nicht aus dem weiteren Kontext seiner Einver- nahme herausgelesen werden. Dieser bestätigt zwar, dass er jeweils an den Ge- neralversammlungen und punktuell auch an Verwaltungsratssitzungen anwesend gewesen sei (Urk. 158 S. 5). Dass er an der Willensbildung von Entscheiden der Gesellschaft aktiv beteiligt gewesen sei, geht aus seinen Aussagen aber an keiner Stelle hervor. Zusammengefasst ist festzuhalten, dass das Vorbringen des Be- schuldigten – er habe sehr wohl eine begründete Veranlassung gehabt, das Schreiben auch dem Direktor und der Revisionsstelle vorgängig als Orientierungs- kopie per Mail zuzustellen – nicht zu überzeugen vermag. Im Übrigen ist festzuhalten, dass selbst wenn davon ausgegangen werden müsste, dass eine umgehende Orientierung des Direktors und des Revisors not- wendig gewesen wäre, diese Orientierung jedenfalls mit dem inkriminierten Pas- sus inhaltlich über das notwendige Mass hinausging (vgl. vorstehend Ziff. 2.2.2.). Selbst wenn also zu bejahen wäre, dass diese zwei Personen aus Gründen der Corporate Governance unverzüglich über das befürchtete Risiko eines

drohenden Reputationsschadens für das Hotel U.\_\_\_\_\_ aufgrund einer möglichen Berichter- stattung eine H.\_\_\_\_\_ -Journalisten in Kenntnis zu setzen waren, bestand jeden- falls keine Notwendigkeit für die Weiterverbreitung der inkriminierten Behauptung, der Privatkläger habe früher (Jahrzehnte vor der aktuellen, durch den Journalisten kolportierten Strafuntersuchung betr. Geldwäscherei) in der Unterwelt des Zuhäl- ter- und Bordellmilieus verkehrt und sei in entsprechenden Geschäften aktiv tätig gewesen. Für eine sachbezogene, sich auf das Notwendige beschränkende Ori- entierung von Direktor und Revisor wären der Hinweis auf die hängige Strafunter- suchung betreffend Geldwäscherei bzw. die damit zusammenhängenden Haus- durchsuchungen und der weitere Hinweis, dass vom Privatkläger verlangt werde, zum Hotel U.\_\_\_\_\_ Distanz zu halten, ausreichend gewesen.

d) Auf eine erneute Einvernahme der Herren J.\_\_\_\_\_ und I.\_\_\_\_\_ kann deshalb verzichtet werden.

- 33 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.